

Vorlage für die Sitzung des Senats am 5. Oktober 2010

Neubestellung von Vorstandsmitgliedern der Kroning-Röcker-Stiftung

A - Problem

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Kroning – Röcker - Stiftung besteht der Vorstand aus 5 Mitgliedern, von denen von der Handelskammer Bremen 3 Mitglieder und von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales 2 Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren zu einem gemeinsamen Termin des Tätigkeitsbeginns bestellt werden. Mindestens eines der Mitglieder soll eine Frau sein (siehe Anlage).

Entsprechend den „Grundsätzen für die Beteiligung von Senatsvertretern und Bediensteten der öffentlichen Hand in Stiftungsorganen von Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ (Drucksache 13/73 S – Mitteilung des Senats vom 26. 5 1992) entscheidet der Senat über die Mitgliedschaft in Stiftungsorganen.

Die Amtszeit der vom Senat gemäß § 4 Abs.1 der Satzung der Kroning – Röcker - Stiftung bestellten Vorstandsmitglieder läuft 19.10.2010 ab. Somit ist deren Neubestellung erforderlich.

B - Lösung

Das Plenum der Handelskammer hat in seiner Sitzung am 6. September 2010 die nachfolgenden Herren für den Stiftungsvorstand wiederbenannt:

Joachim Linnemann, Justus Grosse GmbH, Langenstraße 6-8, 28195 Bremen,

Stefan Storch, D.F. Rabe GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Am Wall 153-156, 28195 Bremen,

Christian Weber, Bankhaus Neelmeyer , Aktiengesellschaft, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales schlägt vor, Frau Christiana Ohlenburg, Auf der Wachsbleiche 54, 28359 Bremen, und

Frau Sabine Wegener (ab 29.10.2010 Frau Nowak), Fischereikämpfe 9a, 28857 Syke, weiterhin für den Vorstand der Kroning – Röcker - Stiftung zu bestellen.

C - Alternativen

Keine.

D – Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender - Prüfung

Keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.
Gemäß § 4 Abs. 1 der Verfassung der der Kroning – Röcker - Stiftung soll mindestens eines der Vorstandsmitglieder eine Frau sein. Die in § 4 Abs. 1 der Verfassung der Kroning – Röcker - Stiftung festgeschriebene Anzahl von weiblichen Vorstandsmitgliedern wird eingehalten.

E - Beteiligung/Abstimmung

Die Handelskammer Bremen wurde beteiligt. Das Plenum der Handelskammer hat in seiner Sitzung am 6. September 2010 die 3 Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 der Kroning – Röcker – Stiftung für den Vorstand der Kroning – Röcker – Stiftung benannt.

F – Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale Informationsregister steht nichts entgegen.

G - Beschluss

Der Senat beruft gem. § 4 Abs. 1 der Verfassung der Kroning – Röcker - Stiftung gemäß der Vorschläge der Handelskammer Bremen und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Frau Christiana Ohlenburg, Auf der Wachsbleiche 54, 28359 Bremen, und Frau Sabine Wegener (ab 29.10.2010 Frau Nowak), Fischereikämpfe 9a, 28857 Syke, sowie Herrn Joachim Linnemann, Justus Grosse GmbH, Langenstraße 6-8, 28195 Bremen,

Herrn Stefan Storch, D.F. Rabe GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Am Wall 153-156, 28195 Bremen und Herrn Christian Weber, Bankhaus Neelmeyer , Aktiengesellschaft, Am Markt 14-16, 28195 Bremen in den Vorstand der Kroning – Röcker – Stiftung.

Anlage: Satzung der Kroning – Röcker - Stiftung

Satzung der Kroning- Röcker - Stiftung

Die nach den Stiftern "Wilhelm und Dora Rosine Kroning" (genehmigt 24. 3. 1916) und "Christian Heinrich Röcker" (genehmigt 9. 12. 1921) benannten Stiftungen unterhalten das Wohnhaus Schwachhauser Heerstr. 264 a. Sie schliessen sich zur weiteren gemeinsamen Erfüllung ihres Zweckes zur Kroning- und Röcker - Stiftung zusammen. und geben sich folgende Satzung.

Sie übertragen ihr jeweiliges Vermögen auf diese Kroning-Röcker-Stiftung unter der Voraussetzung, daß die Einwilligung des Finanzamtes erteilt ist (Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft).

§ 1

Die Stiftung führt den Namen Kroning- Röcker - Stiftung.

§ 2

Sitz der Stiftung ist Bremen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

1. Zweck der Stiftung ist die Unterhaltung und Erweiterung von Einrichtungen, in denen Frauen und Männer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, wohnen können. Bremische Kaufleute, die eine kaufmännische Ausbildung genossen haben und eine kaufmännische Tätigkeit - auch in abhängiger Stellung ausgeübt haben, sind bis zur Hälfte der Zahl der Wohnungen bevorzugt aufzunehmen.
2. Die Bewohner sollen deutsche Staatsangehörige sein.
Sie müssen
 - 2.1 in der Stadtgemeinde Bremen ihren Lebensmittelpunkt gehabt und gewohnt haben
 - 2.2 stets im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gewesen sein
 - 2.3 unbescholten und vollgeschäftsfähig sein
 - 2.4 die in § 53 Nr 2 Abgabenordnung gesetzten Voraussetzungen erfüllen.
3. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben oder tritt Pflegebedürftigkeit ein, die ein selbständiges Wohnen nicht mehr zulässt, ist die Einrichtung zu verlassen.

§ 4

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus 5 Mitgliedern, von denen von der Handelskammer Bremen 3 Mitglieder und vom Senator für Soziales in Bremen 2 Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren zu einem gemeinsamen Termin des Tätigkeitsbeginnes bestellt werden. Mindestens eines der Mitglieder soll eine Frau sein.
2. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch Tod, Entlassung durch die bestellende Körperschaft oder auf eigenen Wunsch, erfolgt eine Bestellung für den Rest der Wahlzeit.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Rechnungsführer. Er beschliesst die Vertretung untereinander. Er bestimmt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.
6. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte der Stiftung einem Geschäftsführer bestellen, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
7. Die Haftung der Vorstandsmitglieder und eines Geschäftsführers gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5

1. Das in seinem Bestand ungeschmälert zu erhaltende Vermögen der Stiftung in Höhe von DM 950 000,00 ist angelegt in
 - 1.1. den 1957 auf Erbpachtgelände errichteten Wohnungen, insgesamt ca. 930 m² Wohnfläche, einschliesslich Heimwärtswohnung an der Schwachhauser Heer - Strasse 264 a in Bremen, sowie den für die Unterhaltung und den Betrieb erforderlichen Mitteln und Rückstellungen. und
 - 1.2. mündelsicher angelegten Wertpapieren.

2. Das Stiftungsvermögen ist sicher anzulegen.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die laufenden Ausgaben dürfen nur aus den Einkünften des Stiftungsvermögens und etwaiger Zuwendungen erfolgen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Zur Vorstandssitzung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzers. In eiligen Fällen kann ein Beschluss im schriftlichen Wege gefasst werden. Bei Satzungsänderung oder Auflösung der Stiftung sind mindestens 4 Stimmen nötig.
2. Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitz und dem Rechnungsführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist aktenmässig aufzubewahren.

§ 7

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Rechnungsführer dem Vorstand über das verlossene Geschäftsjahr den Jahresbericht zu erstatten und Rechnung zu legen.
3. Der Vorstand hat zum Jahresbericht eine Wirtschafts- und Rechnungsprüfung zu veranlassen.

§ 8

1. Der Vorstand kann mit Mehrheit die Stiftungssatzung mit Zustimmung der Handelskammer Bremen und des Senators für Soziales ändern oder die Stiftung auflösen. Die Beschlüsse sind vor der Zustimmung dem Finanzamt zur Prüfung der steuerrechtlichen Auswirkungen zuzuleiten.
2. Fällt der bisherige Zweck der Stiftung weg, so ist das Vermögen für einen dem Willen der Stifter entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadtgemeinde Bremen und ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

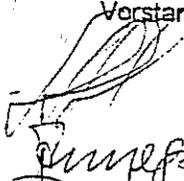
§ 9

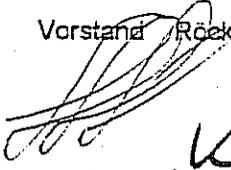
Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Bremen, den 18. März 1997

Vorstand Kroning - Stiftung

Vorstand Röckér - Stiftung


 Jürgeset
 BL


 K. Bröckel
 BL

K. Uwe Jermann

Elke Steinhöfel


 Jermann

Auszug aus § 53 Abgabenordnung:

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,...

2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des BSHGes:
- beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes.
- Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhaltes ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen.
- Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind:
- a) Einkünfte im Sinne § 2 Abs.1 des Einkommensteuergesetze und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhaltes bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe, Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.